

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Vertriebspezialist (HWK) / zur Geprüften Vertriebspezialistin (HWK)“

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 14. März 2019 und der Vollversammlung vom 22. Juni 2019 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nr. 4 a, § 106 Absatz 1 Nr. 10 und Absatz 2 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum „Geprüften Vertriebspezialist (HWK) / zur Geprüften Vertriebspezialistin (HWK)“ erworben worden ist, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den §§ 1 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um als Vertriebspezialisten in einem Unternehmen des Handwerks Kundenpotentiale zu erschließen, den Unternehmenserfolg auf Basis eines professionellen und selbstständigen Handelns nachhaltig zu steigern und eine langfristige Kundenbindung herzustellen.

Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Marketinginstrumente und Vertriebswege eines handwerklichen Unternehmens sowie Maßnahmen der Kundengewinnung und -bindung zielgruppengerecht auswählen, einsetzen und unter Anwendung geeigneter informations- und kommunikationstechnischer Systeme für die vertriebliche Tätigkeit nutzen,
2. vertriebliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung geeigneter Arbeits- und Entscheidungstechniken effizient organisieren und dokumentieren,
3. Kunden gewinnen, im Nachgang zu Beratungs-, Verhandlungs- und Verkaufsgesprächen betreuen, Folgeaufträge generieren und die langfristige Kundenbindung sichern,
4. Beratungs-, Verhandlungs- und Verkaufsgespräche kundenorientiert vorbereiten, professionell und verhandlungssicher führen,
5. eigene Verhaltensweisen und die des Kunden reflektieren sowie Konflikte konstruktiv lösen und
6. Angebote erstellen sowie Vertragsabschlüsse vorbereiten.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Vertriebspezialist (HWK) / Geprüfte Vertriebspezialistin (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf oder
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten zweijährigen Ausbildungsberuf und eine einjährige Berufspraxis oder
3. den Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten in einem betriebswirtschaftlichen Studium und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Ausländische Bildungsabschlüsse sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. Vertriebstätigkeiten planen und gestalten
2. Kunden gewinnen, binden und After-Sales-Maßnahmen betreiben
3. Beratungs- und Verkaufsgespräche professionell führen
4. Angebote erstellen und Vertragsabschlüsse vorbereiten

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Im Handlungsfeld „Vertriebstätigkeiten planen und gestalten“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) Marketinginstrumente und Vertriebswege des Unternehmens beurteilen und diese vertrieblich anwenden sowie
 - b) die eigene Vertriebstätigkeit unter Beachtung von Zeit- und Selbstmanagement effizient gestalten
- kann.

(2) Im Handlungsfeld „Kunden gewinnen, binden und After-Sales-Maßnahmen betreiben“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) Kunden akquirieren, halten und pflegen,
- b) Kunden im Nachgang von Beratungs-, Verhandlungs- oder Verkaufsgesprächen betreuen und
- c) Folgeverkäufe realisieren kann.

(3) Im Handlungsfeld „Beratungs- und Verkaufsgespräche professionell führen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) professionell und verhandlungssicher auftreten,
- b) Beratungs- und Verkaufsgespräche kundenorientiert vorbereiten, durchführen und nachbereiten und
- c) Konflikte erkennen und konstruktiv lösen kann.

(4) Im Handlungsfeld „Angebote erstellen und Vertragsabschlüsse vorbereiten“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) Angebote im vorgegebenen Rahmen erstellen,
- b) maßgebliche rechtliche Vorgaben einordnen und
- c) Vertragsabschlüsse vorbereiten kann.

(5) Die Prüfung setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen.

(6) Der schriftlichen Prüfung liegt eine handlungsfeldübergreifende betriebliche Situationsbeschreibung zugrunde. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei auf diese Situationsbeschreibung bezogenen komplexen Aufgaben. Durch eine Aufgabe sollen die Handlungskompetenzen aus den Handlungsfeldern 1 und 2, durch die andere Aufgabe Handlungskompetenzen aus den Handlungsfeldern 3 und 4 nachgewiesen werden. Die Prüfungszeit je Aufgabe beträgt 60 Minuten. Die Aufgaben werden gleich gewichtet.

(7) Die mündliche Prüfung besteht aus einem simulierten Kundengespräch und einem darauf aufbauenden Fachgespräch. Der mündlichen Prüfung liegt eine fallbezogene Aufgabenstellung zugrunde, die eine vertriebsrelevante Situation in einem Handwerksunternehmen aufgreift. Die fallbezogene Aufgabe wird dem Prüfling am Tag der Prüfung vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt. Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt 30 Minuten. Im Rahmen des simulierten Kundengesprächs führt der Prüfling ein Verkaufs-, Verhandlungs- oder Beratungsgespräch mit Bezug zu der fallbezogenen Aufgabe, um die Kompetenzen aus dem Handlungsfeld 3 nachzuweisen. Das sich anschließende Fachgespräch kann auch dem Nachweis von Kompetenzen aus den übrigen Handlungsfeldern dienen. Die mündliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern, davon sollen höchstens 15 Minuten auf das Kundengespräch verwendet werden.

§ 5

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

- (1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden separat bewertet. Die schriftliche Prüfung ist mit 50 %, die mündliche Prüfung mit 50 % zu gewichten. Die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung werden gleich gewichtet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis sowie in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Wurden in der schriftlichen Prüfung mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Gesamtprüfung ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6

Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist die Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Chemnitz vom 19.03.2010 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.